



**An alle Mitglieder  
im Benelux-Verkehr**

14.07.2006 - Kl/Gei

**Corrigendum:  
Einsatz von Fahrzeugkombinationen zum Transport von Fahrzeugen in Belgien  
hier: Austausch der Anlage (deutsche Übersetzung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben vom 13.07.2006 übersandten wir Ihnen die Anweisung des belgischen Ministeriums für Transport über die höchstzulässigen Längen von Fahrzeugkombinationen zum Transport von Fahrzeugen in Belgien in französischer und flämischer Sprache sowie eine vom BGL veranlasste deutsche Übersetzung. Leider haben wir Ihnen eine falsche Version der deutschen Übersetzung zukommen lassen.

Daher übersenden wir Ihnen beiliegend die richtige Version der oben genannten Anweisung, mit der Bitte diese in Ihren Unterlagen auszutauschen.

Wir bitten unser Versehen zu entschuldigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes  
Südbaden e.V.**

gez. Klug

## Beladung von Fahrzeugen – Länge Fahrzeugtransporter

Für die Berechnung der höchstzulässigen Länge von Fahrzeugkombinationen, für den Kraftfahrzeugtransport, die aus einem Lkw und einem Anhänger bestehen, sind folgende Vorschriften zu beachten:

- die technischen Fahrzeugvorschriften (A. R. vom 15.3.1968): Artikel 32bis, Punkt 3.1.3.5;
- die Straßenverkehrsordnung (A. R. vom 1.12.1975): Artikel 46.2.1 und 46.2.3
- die Richtlinie 96/53/EG: Anhang I, Punkte 1.1., 1.7 und 1.8.

Wenn die restriktiven Bedingungen bezogen auf die Teillängen der Ladefläche (\*) eingehalten werden, sind folgende Höchstwerte zulässig:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. die Länge der leeren Fahrzeugkombination (Lkw + Anhänger):      | 18,75 m; |
| 2. den Überstand der Ladung nach vorne:                            | 0,50 m;  |
| 3. den Überstand der Ladung nach hinten:                           | 1,50 m;  |
| 4. die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination, einschließlich Ladung: | 20,75 m, |

Wenn die restriktiven Bedingungen bezogen auf die Teillängen der Ladefläche (\*) nicht eingehalten werden, sind folgende Höchstwerte zulässig:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. die Länge der leeren Fahrzeugkombination (Lkw + Anhänger):      | 18,00 m; |
| 2. den Überstand der Ladung nach vorne:                            | 0,50 m;  |
| 3. den Überstand der Ladung nach hinten:                           | 1,50 m;  |
| 4. die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination, einschließlich Ladung: | 20,00 m; |

Die Ladestütze, die am Heck des Anhängers angebracht ist, kann ausschließlich verwendet werden, um den Überstand der Ladung zu halten. Sie muss während der Leerfahrt eingezogen sein und wird bei der Berechnung der Länge des leeren Anhängers oder der Fahrzeugkombination nicht berücksichtigt. **Die Ladestütze darf den Überstand der Ladung nicht überschreiten.**

Anmerkung: Die Maximalhöhe, einschließlich Ladung, beträgt immer 4,00 Meter.

---

(\*) Bedingungen bezogen auf die Teillängen der Ladefläche:

- Der parallel zur Längsachse des Lastzugs gemessene größte Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus und dem hintersten äußeren Punkt des Anhängers der Fahrzeugkombination, abzüglich des Abstands zwischen der hinteren Begrenzung des Kraftfahrzeugs und der vorderen Begrenzung des Anhängers darf 15,65 m nicht überschreiten.
- Der parallel zur Längsachse des Lastzugs gemessene größte Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus und dem hintersten äußeren Punkt des Anhängers der Fahrzeugkombination darf 16,40 m nicht überschreiten.
- **Bei der Ermittlung der Teillängen bleiben Überfahrbrücken zwischen Lastkraftwagen und Anhänger in Fahrtstellung unberücksichtigt.**